

# **Ordnung der Prüfung zum Magister Legum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**

vom 28.9.1987, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.5.1995

Aufgrund der § 2 Abs.4 und des § 91 Abs.1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität zu Köln folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Magistergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beratung und Betreuung
- § 5 Studienzeit, Studieninhalt und Studienumfang
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Prüfungsfrist und Prüfungsorganisation
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 12 Magisterarbeit
- § 13 Bewertung der Magisterarbeit
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 17 Magisterurkunde
- § 18 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Ungültigkeit der Magisterprüfung

## § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### § 1

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

Das Magisterstudium im Fach Rechtswissenschaften ist ein Zusatzstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Es soll den Studenten, der bereits ein juristisches Studium im Ausland mit Erfolg abgeschlossen hat, mit dem deutschen Recht exemplarisch vertraut machen. Die Magisterprüfung bildet den Abschluß des Magisterstudiums. In ihr soll der Bewerber nachweisen, daß er auf der Grundlage seiner im Ausland erworbenen Kenntnisse auf einem von ihm gewählten Gebiet des deutschen Rechts selbständig wissenschaftlich arbeiten kann und mit dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland vertraut ist.

### § 2

#### **Magistergrad**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad "Magister Legum" (LL.M.) aufgrund der bestandenen Magisterprüfung.

### § 3

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  1. der erfolgreiche Abschluß eines dem deutschen Rechtsstudium in den Anforderungen gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule,
  2. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache (§ 68 Abs.1 UG).
- (2) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

#### **§ 4**

### **Beratung und Betreuung**

Wer den Magistergrad anstrebt, wird vom Dekan oder dem von ihm beauftragten Mitarbeiter über einen ordnungsgemäßen Studienablauf beraten. Die Beratung erfolgt im Benehmen mit einem Professor, der sich zur Betreuung der wissenschaftlichen Arbeit (Magisterarbeit) des Bewerbers bereit erklärt hat.

#### **§ 5**

### **Studienzeit, Studieninhalt und Studienumfang**

- (1) Die Studienzeit bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens beträgt zwei Semester. Das Prüfungsverfahren soll innerhalb eines weiteren Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Während der Studienzeit hat der Bewerber Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden zu besuchen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen wählt der Bewerber nach Beratung (§ 4) aus. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Staats- und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und an einer weiteren Lehrveranstaltung, die in das Bürgerliche Recht oder das Strafrecht einführt, sowie an einer Übung mit schriftlichen Arbeiten ist Pflicht. Der Bewerber soll im übrigen solche Lehrveranstaltungen besuchen, die geeignet und erforderlich sind, die Kenntnisse in dem von ihm gewählten Schwerpunkt zu vertiefen. Hierzu soll ein Seminar gehören.

#### **§ 6**

### **Studienleistungen**

Soweit der Bewerber an einer Übung oder einem Seminar teilnimmt, hat er den entsprechenden Leistungsnachweis zu erbringen.

## § 7

### **Prüfungsfrist und Prüfungsorganisation**

- (1) Die Meldung zur Magisterprüfung erfolgt vor dem Ende der Studienzeit (§ 5 Abs.1) durch schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Dekan.
- (2) Der Dekan ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

## § 8

### **Prüfer und Beisitzer**

Der Dekan bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer können Professoren und habilitierte Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sein. Beisitzer kann sein, wer die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt oder den juristischen Doktorgrad erworben hat.

## § 9

### **Zulassung zur Magisterprüfung**

- (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer
  1. gemäß § 3 für den Magisterstudiengang eingeschrieben ist,
  2. an Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs.2 teilgenommen und die in § 6 vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat sich an einer anderen inländischen wissenschaftlichen Hochschule für einen gleichen Studiengang zur Prüfung gemeldet hat, eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich noch in einem Prüfungsverfahren des entsprechenden Studiengangs befindet.

## **§ 10**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat eine Prüfung im gleichen Studiengang an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- d) er sich noch in einem Prüfungsverfahren des entsprechenden Studiengangs an einer anderen inländischen wissenschaftlichen Hochschule befindet.

## **§ 11**

### **Art und Umfang der Magisterprüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung darf nur abgelegt werden, wenn die Magisterarbeit innerhalb der in § 12 bestimmten Frist abgegeben worden und nach Maßgabe des § 13 angenommen worden ist.

## **§ 12**

### **Magisterarbeit**

(1) Der Bewerber hat eine Magisterarbeit anzufertigen. Sie besteht in der systematischen Bearbeitung eines Themas, das der Bewerber aus seinem Schwerpunktbereich gem. § 5 Abs. 2 im Einver-

nehmen mit dem Betreuer (§ 4) wählt. Die Arbeit muß deutsches Recht mindestens vergleichend berücksichtigen; sie muß nach Umfang und Inhalt mindestens den Anforderungen, die an ein schriftliches Seminarreferat oder eine Hausarbeit in einer Fortgeschrittenenübung gestellt werden, genügen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Das Thema kann erst nach der Zulassung des Bewerbers zur Magisterprüfung gestellt werden. Der Betreuer teilt das Thema und den Ausgabezeitpunkt dem Dekan mit. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(3) Die Magisterarbeit soll in deutscher Sprache abgefaßt werden. Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Bewerbers beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

### § 13

#### Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer und einem zweiten Prüfer bewertet, den der Dekan aus dem Kreise der Professoren oder der habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt.

(2) Die Magisterarbeit wird mit folgenden Noten bewertet:

|                 |   |                |
|-----------------|---|----------------|
| summa cum laude | = | ausgezeichnet, |
| magna cum laude | = | sehr gut,      |
| cum laude       | = | gut            |
| rite            | = | ausreichend    |
| insufficienter  | = | ungenügend     |

(3) Bewerten beide Prüfer die schriftliche Arbeit mit "rite" oder besser, ist sie angenommen. Bewerten sie beide Prüfer mit "insufficienter", ist sie abgelehnt.

(4) Hält nur einer der beiden Prüfer die schriftliche Arbeit für "insuffizienter", bestellt der Dekan einen dritten Prüfer zur Bewertung der Arbeit. Die drei Prüfer entscheiden dann mit Mehrheit über die Bewertung.

(5) Wird die Magisterarbeit abgelehnt, ist die Magisterprüfung nicht bestanden. Der Dekan teilt dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit. Die abgelehnte Magisterarbeit verbleibt bei den Akten der Fakultät.

## **§ 14**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland,
2. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts oder des Strafrechts entsprechend der vom Bewerber getroffenen Wahl,
3. ein Gebiet des geltenden deutschen Rechts, das vom Bewerber gemäß § 5 Abs. 2 gewählt wurde und Gegenstand einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung, ausgenommen die Übung gem. § 5 Abs. 2 S. 3, war.

Die in Satz 1 Nr. 3 bezeichnete mündliche Prüfung kann auf Antrag des Bewerbers abweichend von § 11 Abs. 2 vor der Annahme der Magisterarbeit abgelegt oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Leistungskontrolle unter Prüfungsbedingungen im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung ersetzt werden.

(2) Die mündliche Prüfung soll in jedem Fach für jeden Bewerber in der Regel 15 Minuten dauern.

(3) Die Prüfung erfolgt durch die einzelnen Prüfer in Form eines wissenschaftlichen Gespräches; sachkundiger Beisitzer (§ 8 S. 3) ist ein Assistent des Dekans, der auch eine Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung anfertigt.

(4) Jeder Prüfer bewertet die in seinem Prüfungsteil erbrachten Leistungen mit den Noten "summa cum laude" (4 Punkte), "magna cum laude" (3 Punkte), "cum laude" (2 Punkte), "rite" (1 Punkt) oder "insufficier" (0 Punkte). Sodann wird unter gleichwertiger Berücksichtigung der Einzelnoten die Gesamtnote für die mündliche Prüfung durch den Dekan festgelegt. Dabei wird die Summe der in den Einzelprüfungen erreichten Punkte durch die Anzahl der Einzelprüfungen geteilt. Ergibt die auf diese Weise durch den Dekan errechnete Gesamtnote für die mündliche Prüfung eine Bruchzahl, so wird ab 0,5 und mehr aufgerundet. Sind zwei Teilprüfungen als "insufficier" bewertet worden, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden; in diesem Falle ist auch die Magisterprüfung nicht bestanden.

(5) Studenten des gleichen Studienganges können als Zuhörer zugelassen werden, wenn der Bewerber nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Bewerber.

## § 15

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bzw. "insufficier" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann die Vorlage eines Attestes eines vom Dekan zu bestimmenden Arztes verlangt werden. Erkennt der Dekan die Gründe an, wird dem Bewerber dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.



- (3) Versucht der Bewerber das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit “nicht bestanden” bzw. “insuffizienter” bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit “nicht bestanden” bzw. “insuffizienter” bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Bewerber von der weiteren Ablegung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Dekan überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers gem. Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Dekans sind zu begründen und dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber rechtliches Gehör zu geben.

## **§ 16**

### **Feststellung des Gesamtergebnisses**

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Teilprüfungen der mündlichen Prüfung mit mindestens „rite“ und die Magisterarbeit mit mindestens „rite“ bewertet worden ist.
- (2) Der Dekan oder ein von ihm dazu beauftragter Prüfer setzt unter besonderer Berücksichtigung der Bewertung der Magisterarbeit als Gesamtnote das Prädikat “summa cum laude“, “magna cum laude“, “cum laude“ oder „rite“ fest. Weicht die Note für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs.4 Satz 2) um höchstens eine Prädikatsstufe von der Bewertung der Magisterarbeit ab, so stellt die Note der Magisterarbeit zugleich die Gesamtnote dar; eine stärkere Abweichung der mündlichen Note von der Magisterarbeit wird in der Gesamtnote berücksichtigt, indem entsprechend eine über oder unter der Note der Magisterarbeit liegende Prädikatsstufe als Gesamtnote erteilt wird. Bei unterschiedlicher Bewertung der Magisterarbeit gibt die Note der mündlichen Prüfung den Ausschlag.
- (3) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt auch darüber Aus-

kunft, ob und in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 17**

### **Magisterurkunde**

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Magisterurkunde.

Sie beurkunde die Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“ (abgekürzt LL.M.). In die Magisterurkunde werden das Thema und die Gesamtnote aufgenommen. Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Betreuer (§ 4) unterzeichnen die Magisterurkunde; sie enthält das Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

## **§ 18**

### **Wiederholung der Magisterprüfung**

- (1) Ist die Magisterarbeit abgelehnt worden, kann auf Antrag des Bewerbers einmal eine neue Magisterarbeit angefertigt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung der Magisterarbeit zu stellen.
- (2) Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung zu stellen.

## **§ 19**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Bewerber auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Abschluß des Prüfungsverfahrens beim Dekan zu stellen.

## § 20

### **Ungültigkeit der Magisterprüfung**

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung der Magisterurkunde bekannt, kann der Dekan die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Magisterurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Die unrichtige Magisterurkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ablegung der Magisterprüfung ausgeschlossen.

## § 21

### **Inkrafttreten\*) und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 4.6.1987 und des Senats der Universität zu Köln vom 15.7.1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5.8.1987 - II B 3-8146.49.

Köln, den 28. September 1987

Der Rektor  
Universitätsprofessor Dr.Hanau

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28.9.1987 (GABl. NW. II 1987 S. 847). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung vom 12.5.1995 ergibt sich aus deren Art. III; eine Übergangsvorschrift enthält Art. II der Änderungssatzung (GABl. NW II 1995 S.166).